

73.01 Innenarchitektur –Praxisskizze

(Dient der Einstiegsvermittlung in das jeweilige Thema und stellt keine vollumfängliche Darstellung des Sachverhaltes dar.)

Warum stehen in alten Städten die Häuser eng beisammen?

Schmale, enge Gassen machen das Flair einer alten Stadt aus. Wieso wird heute nicht mehr so gebaut? Das hat mehrere Gründe. Brandschutz ist Einer. Die Belichtung ein Anderer.



In der OIB Richtlinie 3 sind unter dem Titel Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz Themen wie Abfälle, Trinkwasser und Nutzwasser geregelt. Unter Punkt 9: Belichtung und Beleuchtung.

OiB-Richtlinie 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Ausgabe: Mai 2023

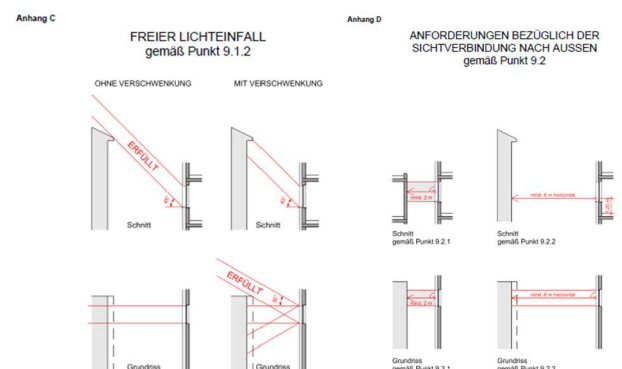
0	Vorbemerkungen	2
1	Begriffsbestimmungen	2
2	Sanitäreinrichtungen	2
3	Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse	3
4	Abfälle	3
5	Abgase von Feuerstätten	4
6	Schutz vor Feuchtigkeit	5
7	Trinkwasser und Nutzwasser	6
8	Schutz vor gefährlichen Immissionen	6
9	Belichtung und Beleuchtung	7
10	Lüftung und Beheizung	8
11	Niveau und Höhe der Räume	9
12	Gefährliche Stoffe	9
13	Sondergebäude	9
14	Bauführungen im Bestand	10
	Anhang A	11
	Anhang B	12

Aus OIB Richtlinie 3 Inhalt

9.1.1. konkret: „Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Architekturlichte von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc.) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen.“ - Die Fenstermindestgröße.

Und unter 9.1.2. steht: „Es muss für die gemäß Punkt 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt für die notwendigen Lichteintrittsflächen als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad zur Horizontalen, gemessen von der Fassadenflucht bzw. von der Ebene der Dachhaut, eingehalten wird. Dieser freie Lichteinfall darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.“

In den Erläuterungen zur OIB Richtlinie gibt es erläuternde Skizzen, welche die Situation am Bild erklären.



Aus OIB Richtlinie 3 – Erläuterungen Anhängen C und D

Um ausreichende Belichtung für Aufenthaltsräume zu gewährleisten, muß der Abstand zwischen den Häusern größer als in unserer Gasse sein. Mit städtebaulichen Kniffen (seitliches Verschwenken) kann der Abstand zwischen den einzelnen Gebäuden zwar relativ klein werden, die schmale Gasse ist im Neubau allerdings ausgeschlossen.

Städte entstanden, als es noch keine Vorgaben zur Belichtung von Wohnräumen gab. Diese Vorgaben sind aus Defiziten entstanden und berechtigt.

Keine Angst, die alte Gasse muß nicht abgerissen werden, da Sie mittlerweile gegen Gesetze verstößt!

In der OIB Richtlinie gibt es Punkt 14 Bauführungen im Bestand: „Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.“

Der Bestand ist damit geschützt, aber schlechter darf es durch Umbau oder Sanierung nicht werden!